



## Wiederzulassung von Kindern und Beschäftigten in Kindertagesstätten, Schulen u.ä. Einrichtungen gemäß § 34 Abs. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### Hinweise und Erläuterungen

Gemäß § 34 dürfen Erkrankte oder Krankheitsverdächtige die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn **nach ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Ein Kommentar zum IfSG besagt, dass aus Gründen der Nachweisbarkeit, **dieses Urteil schriftlich erfolgen soll**. Da dieses, insbesondere die Kinderarztpraxen noch weiter belasten würde und gesunden Kindern ein Aufenthalt in überfüllten Warteräumen erspart werden soll, wird aus fachlicher Sicht der schriftliche Nachweis nur bei bestimmten Erkrankungen empfohlen. Die Entscheidung dazu trifft der Träger der Einrichtung (Betreuungsvertrag).

**Mitteilungspflicht der Eltern** (§ 34 Abs. 5 IfSG): Wenn eine Erkrankung oder ein Verdacht vorliegt, ist der Sorgeberechtigte verpflichtet die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren. Das liegt im Interesse jedes Einzelnen. Nur so können unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der anderen Betreuten oder Beschäftigten ergriffen werden.

**Die Meldung von Erkrankungsfällen** beinhaltet personenbezogene Daten (§ 34 Abs.6 IfSG). Dazu gehören auch Kontaktdaten. Nur so kann eine unverzügliche Abstimmung mit notwendigen Maßnahmen gewährleistet werden.

Bestimmte Erkrankungen sind nur dann dem Gesundheitsamt zu melden, wenn ab zwei Personen in örtlichem und/oder zeitlichen Zusammenhang oder mit gleichen Symptomen erkranken. Dieses wird als Häufung bezeichnet.  
Ausnahmen vom Ausschluss von **Kontaktpersonen oder Ausscheidern** bestimmt das Gesundheitsamt (§ 34 Abs.7 IfSG).

**Inkubationszeit:** Das ist die Zeit von Aufnahme des Erregers bis zum Ausbruch der Krankheit. Diese Zeit hängt von der Menge der aufgenommenen Erreger ab und ist individuell verschieden. Aus diesem Grund wird eine durchschnittliche Zeitspanne angegeben.

Eltern der betreuten Kinder und Personal sollen unverzüglich informiert werden, welche Erkrankung in der Einrichtung aufgetreten ist. Eventuell auftretende Symptome ziehen möglicherweise eine Informationspflicht an die Einrichtung und ein Betretungsverbot nach sich.

Auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (**BZgA**) finden Sie die entsprechenden Informationen auch in französischer, türkischer, englischer, russischer und arabischer Sprache.

**Hier finden Sie spezielle Erläuterungen zu den einzelnen Erkrankungen.**